



Statuten des Zweckverbandes Schulkreis Wasseramt Ost

I Allgemeines / Grundsätze

§ 1 Name und Sitz Verbandsgemeinden

- ¹ Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, hiernach kurz Zweckverband OWO (Oberstufe Wasseramt Ost) genannt, bilden die beteiligten Gemeinden nach Absatz 2 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- ² Sitz des Zweckverbandes ist Derendingen.
- ³ Verbandsgemeinden des Zweckverbandes OWO sind die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Luterbach, Oekinggen und Subingen.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband OWO betreibt die Oberstufe Wasseramt Ost, umfassend alle Anforderungsniveaus der Sekundarschule und die Spezielle Förderung.
- ² Der Zweckverband OWO kann Musikschulen, weitere Schularten und Freizeit- und Erwachsenenbildungskurse anbieten.
- ³ Der Zweckverband OWO errichtet und unterhält die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur.
- ⁴ Der Zweckverband kann eine Tagesstruktur anbieten.

§ 3 Geltung

Der Zweckverband OWO wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Standorte Einzugsgebiete

- ¹ Die beiden Schulzentren DeLu_Derendingen/Luterbach und oz13_Subingen sind Standorte der Oberstufe Wasseramt Ost. Bei Bedarf können vorhandene Schulräume und Anlagen der Verbandsgemeinden ausserhalb der Zentren in Miete genutzt werden.
- ² Die beiden Zentren führen alle Anforderungsniveaus der Sekundarschule gemäss §35 VVG.
- ³ Im Zentrum Derendingen/Luterbach wird gemäss RRB vom 28.4.2009 die Sekundarschule P geführt.

II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung

§ 5 Beteiligung Kosten und Eigentum

- ¹ Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an den Kosten für sämtliche Bauten, Anlagen und Installationen samt Mieten und Unterhalt, den Schulbetrieb und Schülertransporte richtet sich nach den offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- ² Der Zweckverband OWO führt eine eigene Rechnung.
- ³ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten, den Kosten für Mieten, für sämtliche Bauten und Anlagen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Es gelten die offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 31.12. von zwei dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahren.

§ 6 Haftung gegenüber Dritten

- ¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband OWO als öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 166 GG).
- ² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus, tragen die Verbandsgemeinden die Haftung anteilmässig nach Massgabe von § 5.

III Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes OWO sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsrat [Vorstand im Sinne von § 171 GG]
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) der Schulleiter/die Schulleiterin

§ 8 Delegiertenversammlung ["Legislative" nach Gemeindegesetz]

- ¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre/ihren Delegierten sowie pro Gemeinde 1 Ersatzdelegierten. Sie haben die Möglichkeit, einen Ersatzdelegierten nachzubestimmen. Sie verfügen pro 800 Einwohner und Bruchteile von über 400 Einwohnern über eine Delegiertenstimme.
- ² Verbandsgemeinden mit mindestens zwei Delegiertenstimmen können ihre Delegiertenstimmen auf einen Delegierten übertragen. Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten und ihre Anzahl Delegiertenstimmen dem Verbandsrat schriftlich mit.
- ³ Massgebend für die Anzahl Einwohner sind die offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen am 1.1. im Wahljahr der Erneuerungswahl.
- ⁴ Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch ihre Wohngemeinde gewählt. Die Amtsperiode beginnt an der Delegiertenversammlung im Herbst des Jahres der Erneuerungswahlen.
- ⁵ Zusätzlich zu den Delegierten gemäss Absatz 1 gehört der Präsident/die Präsidentin des Verbandsrates von Amtes wegen der Delegiertenversammlung an.
- ⁶ Der Schulleiter/die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.
- ⁷ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen (Budget und Rechnung). Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin.
- ⁸ Weitere Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a) nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin;
 - b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten;
 - c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde;
 - d) auf Verlangen des Verbandsrates.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über das Budget und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Gewährung ausserordentlicher Kredite bis max CHF 1'000'000.-- pro Jahr;
- c) Nach Krediterteilung der Verbandsgemeinden bzw. innerhalb der Finanzkompetenz gem. lit b: Erwerb von Grundeigentum, Schaffung, Planung und Bau von Schulräumen und Anlagen sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen;
- d) Genehmigung von Projekten oder Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Anstellungsverträgen sowie Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen ab CHF 250'000.-- im Einzelfall und ab CHF 50'000.-- wiederkehrend;
- e) Erlass der rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der Schulordnung;
- f) Wahl der Mitglieder des Verbandsrates;
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsrates;
- h) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

§ 10 Stimmrecht der Delegierten und Beschluss-Quoren

- ¹ Jedes Mitglied vertritt die Anzahl Stimmen, die im Voraus gemäss §8, Absatz 2 bestimmt wird.
- ² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten (oder Delegiertenstimmen) anwesend sind.
- ³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- ⁴ Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §§ 32-40 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 11 Beschlussprotokoll

- ¹ Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- ² Das Protokoll ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem Verbandssekretär/der Verbandssekretärin zu unterzeichnen.
- ³ Das Protokoll ist innert eines Monats den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.
- ⁴ Das Protokoll ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 12 Verbandsrat ["Exekutive" nach Gemeindegesetz]

- ¹ Der Verbandsrat zählt inkl. Präsident/Präsidentin 7 Mitglieder. Er wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die Verbandsräte sind in folgenden Gemeinden wohnhaft: Derendingen 2 Sitze, Luterbach 1 Sitz, Subingen 1 Sitz, Deitingen 1 Sitz. Insgesamt 1 Sitz für die Gemeinden Etziken, Bolken, Aeschi, Drei Höfe, Hüniken. Insgesamt 1 Sitz für die Gemeinden Oeking, Kriegstetten, Halten, Horriwil.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin dürfen Delegierte nicht gleichzeitig dem Verbandsrat angehören.
- ³ Zu zusätzlichen Sitzungen des Verbandsrates wird einberufen:
 - a) nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin;
 - b) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde.
 - c) auf Verlangen von mindestens zwei Verbandsräten.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen des Verbandsrates

- ¹ Der Verbandsrat gewährleistet als oberstes ausführendes Organ die Verbindung mit den Verbandsgemeinden und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist zuständig für die strategischen Entscheide der Schule und ist zugleich Aufsichtsbehörde gemäss § 72 VSG.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Zweckverbandsreglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.
- ³ Dem Verbandsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er genehmigt das Leitbild der Schule;
 - b) er bereitet die Sach- und Wahlgeschäfte der Delegiertenversammlung vor;
 - c) er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget, den Rechnungsabschluss und die Rechenschaftsberichte;
 - d) er prüft die Einhaltung des Budgets im Sinne der Rechtskontrolle;
 - e) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Aufsichtsbehörden ab;
 - f) er sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen;
 - g) er beschliesst über die Aufnahme von Darlehen;
 - h) er stellt den Verbandssekretär/die Verbandssekretärin an;
 - i) er stellt den Schulleiter/die Schulleiterin an und erteilt diesem/dieser den Leistungsauftrag;
 - j) er gewährleistet den Schularzt- und Schulzahnarztdienst;
 - k) er schliesst Versicherungen ab;
 - l) er schliesst unter dem Vorbehalt von § 9 d) Verträge und Vereinbarungen ab; er stellt Anträge zur Änderung der Statuten des Zweckverbandes OWO und von Einzelgeschäften an der Delegiertenversammlung und Verbandsgemeinden;
 - m) er vertritt den Verband gegen aussen und im Verkehr mit den Verbandsgemeinden;
 - n) er kann zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Themen Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁴ Der Verbandsrat hat für Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Butgets folgende Finanzkompetenzen:
 - a) einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 100'000.-- pro Jahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis max. CHF 10'000.-- pro Sachgeschäft.
- ⁵ Der Verbandsrat verfügt zudem über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets und beschlossener ausserordentlicher Kredite gemäss § 9 lit. b. Er kann diese Kompetenz für einzelne Positionen an den Schulleiter/die Schulleiterin delegieren.
- ⁶ Die Unterschriften führen der Präsident/die Präsidentin kollektiv zu zweien mit dem Verbandssekretär/der Verbandssekretärin oder dem Schulleiter/der Schulleiterin.

§ 14 Stimmrecht im Verbandsrat und Beschluss-Quoren

- ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss des Verbandsrates bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- ⁴ Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Verbandssekretär/der Verbandssekretärin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden und den Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 15 Rechnungsprüfungskommission; Rechnungsprüfungsorgan

- ¹ Als Rechnungsprüfungsorgan wird durch die Delegiertenversammlung eine Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.
- ² Eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder aus den Wohngemeinden ist anzustreben.
- ³ Die zur Prüfung befähigten Mitglieder werden durch die Delegierten der Verbandsgemeinden zur Wahl vorgeschlagen.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Delegierte oder Mitglieder des Verbandsrates sein.
- ⁵ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁶ Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteiler. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ⁷ Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass anstelle der Rechnungsprüfungskommission ein externes Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt wird oder dass die Rechnungsprüfungskommission durch einen externen Experten unterstützt wird. Die Vergabe eines allfälligen Mandates liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

§ 16 Schulleiter/Schulleiterin

- ¹ Der Schulleiter/die Schulleiterin ist allein verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele. Er/sie führt die Schule im operativen Bereich. Er/sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildung, Organisation, Kontrolle, Information und der Förderung gemäss § 78 VSG. Dem Schulleiter/der Schulleiterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verbandsrates;
 - b) die Personalbeurteilung;
 - c) die fachliche und administrative Leitung der Schule;
 - d) Schulentwicklung;
 - e) das interne Qualitätsmanagement;
 - f) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets;
 - g) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
 - h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr vom Verbandsrat zugewiesen werden.
- ² Für weiterführende Aufgaben gilt das interne Schulleitungsreglement.
- ³ Der Schulleiter/die Schulleiterin nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates teil und kann Anträge unterbreiten.

IV Politische Rechte**§ 17 Politische Rechte**

- ¹ Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.
- ² Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 18 Initiative

- ¹ 1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 19 Vorprüfung der Initiative

- ¹ Die geplante Initiative ist beim Sekretariat des Zweckverbandes Oberstufe Wasseramt Ost schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.
- ² Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch den Präsidenten/die Präsidentin des Zweckverbandes.

§ 20 Zustandekommen der Initiative

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

§ 21 Behandlung der Initiative

- ¹ Der Verbandsrat hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.
- ² Der Beschluss unterliegt nach Massgabe der §§84 und 86 des Gemeindegesetzes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
- ⁴ Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.
- ⁵ Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 22 Fakultatives Referendum

- ¹ 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- ² Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Sekretariat des Zweckverbandes Oberstufe Wasseramt Ost einzureichen.

§ 23 Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) das Budget;
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 500'000.-- einmalig oder CHF 100'000.-- wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- e) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;
- f) Verwaltungsreglemente;
- g) Disziplinarentscheide;
- h) Wahlen;
- i) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten.

§ 24 Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Sitzung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 25 Amtliche Publikation

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im „AZEIGER“ unter „Wasseramt“.

§ 26 Anordnung von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen

Die Delegiertenversammlung kann Grundsatzabstimmungen oder Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Beschwerden

¹ Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und für Schulfragen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969².

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind beim Regierungsrat einzureichen (§§ 199 und 200 Gemeindegesetz).

³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.

§ 28 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

¹ BGS 131.1

² BGS 413.111

§ 29 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 30 Austritt einer Verbandsgemeinde

- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband OWO ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende einer Amtsperiode bzw. eines Schuljahres möglich.
- ² Die austretende Gemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes OWO gemäss § 6.
- ³ Die ausscheidende Gemeinde hat kein Anrecht auf eine Entschädigung.
- ⁴ Kommt über die Austrittsentschädigung nach Absatz 3 keine Einigung zustande, findet § 28 Anwendung.

§ 31 Auflösung des Zweckverbandes

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes OWO bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbandes OWO ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 5 zu verteilen.

§ 32 Ergänzendes Recht

Anwendbares ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 33 Staatsaufsicht

Der Zweckverband OWO untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

§ 34 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher 13 Verbandsgemeinden.

Derendingen, 22.2.2021

Zweckverband OWO

Die Präsidentin

sig. Claudia Sollberger

Die Aktuarin

sig. Johanna Affolter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Juni 2021

RRB Nr. 735

ANHANG 1

VERTEILSCHLÜSSEL DELEGIERTE [§ 8 Absatz 1]

VERTEILSCHLÜSSEL VERBANDSRAT [§ 12 Absatz 1]

Der Anhang 1 ist nicht Bestandteil der Statuten, sondern dient lediglich der Information.

**Beteiligung in %
Anzahl Delegierte
respektive Delegiertenstimmen
Mitglieder Verbandsrat**

2021		Anteile in %				Delegierte	Verbandsrat
							7
Gemeinde	Einwohner 31.12.20		800	400	Total	Total	
Aeschi	1'270	5.4652	1	1	2	1	
Bolken	590	2.5389	0	1	1		
Deitingen	2'240	9.6394	2	1	3	1	
Derendingen	6'608	28.4362	8	0	8	2	
Drei Höfe	750	3.2275	0	1	1		
Etziken	975	4.1957	1	0	1		
Halten	851	3.6621	1	0	1	1	
Horriwil	836	3.5976	1	0	1		
Hüniken	153	0.6584	0	1	1		
Kriegstetten	1'306	5.6201	1	1	2		
Luterbach	3'599	15.4876	4	0	4	1	
Oeking	879	3.7826	1	0	1		
Subingen	3'181	13.6888	3	1	4	1	
Total OWO	23'238	100.0000	23	7	30		
Präsident oder Präsidentin *					1	Total Verbandsrat	
Total Delegierterstimmen			23	7	31	7	
* Der Präsident oder die Präsidentin muss dem Verbandsrat angehören.							
Gemäss §12 Absatz 1 erhalten die Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken im Verbandsrat gemeinsam 1 Sitz.							
Gemäss §12 Absatz 1 erhalten die Gemeinden Halten, Horriwil, Kriegstetten und Oeking im Verbandsrat gemeinsam 1 Sitz.							